

Gesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung

Stellungnahme des Kaufmännischen Verbands

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

26. März 2019

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung Stellung nehmen zu können. Der Kaufmännische Verband ist die grösste schweizerische Berufsorganisation im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld und er ist Mitträger von über 20 Berufsbildnern in der Grundbildung und der Höheren Berufsbildung. In der Funktion als Organisation der Arbeitswelt, aber auch als Bildungsanbieter und als nationaler Arbeitnehmerverband ist uns eine arbeitsmarktnahe Berufsbildung ein zentrales Anliegen. Dazu gehört selbstverständlich auch eine Institution wie das EHB als Kompetenzzentrum für Lehre, Forschung und Dienstleistungen in der Berufsbildung.

Wir sind mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden und stimmen diesem im Grundsatz zu. Insbesondere erachten wir die Positionierung als Pädagogische Hochschule und die Akkreditierung gemäss HFKG als sinnvoll. Die Berufsbildung ist eine Bundesaufgabe und die Aufgabe des EHB ist es wiederum, Pädagogik in der Berufsbildung zu vermitteln, zu entwickeln und dazu zu forschen. In diesem Sinn ist eine "Bundes-PH für Berufsbildung" zwar eine etwas aussergewöhnliche, aber aus unserer Sicht passende Lösung.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 4, Abs. 1 – Zusammenarbeit

In der Umsetzung ist der Fokus auch weiterhin verstärkt auf die Ausräumung von Doppelspurigkeiten mit den kantonalen Pädagogischen Hochschulen zu setzen, insbesondere dort, wo dies noch nicht geschehen ist (z.B. Zürich). Die Gesetzgeber haben sich zwar für ein nationales Institut ohne Monopolstellung entschieden, dessen Grundsatz wir unterstützen. Jedoch hat die EHB derzeit in weiten Teilen des Landes – im Bereich Lehrerbildung auf den unterschiedlichen Stufen der dualen Berufsbildung – eine Monopolstellung. Dieser Umstand ist im Hinblick auf künftige Entwicklungen auf der Angebotsseite im Auge zu behalten und nach Bedarf kritisch zu hinterfragen.

Art. 6, Abs. 2 – Zulassung

Da sich die Zulassungsbedingungen für das Bachelorstudium nach Art. 24 HFKG richten, ist aus unserer Sicht insbesondere der dortige Abs. 3 zu berücksichtigen. Die Zulassung für Personen ohne gymnasiale Maturität oder Fachmaturität mit pädagogischer Ausrichtung, aber mit "gleichwertiger Vorbildung", muss gesichert und möglichst durch institutionelle Richtlinien festgelegt sein. Die Förderung der Durchlässigkeit für Personen, welche den Berufsbildungsweg eingeschlagen haben, soll gerade für eine Hochschule für Berufsbildung zentral sein. Der EHB-Rat ist diesbezüglich zu beauftragen, ergänzende Zulassungskriterien

zu verabschieden und diese Informationen Studieninteressierten aus der dualen Berufsbildung zugänglich zu machen.

Art. 8, Abs. 1 – EHB-Rat

Die Bezeichnung "unabhängig" für die Mitglieder des EHB-Rates ist unserer Sicht zu unpräzise. Wir regen an, in einem Reglement möglichst klar zu definieren, welche Interessensbindungen nicht vereinbar sind. Gleichzeitig halten wir fest, dass es schwierig sein dürfte, genügend fachkundige und geeignete Personen zu finden, welche völlig unabhängig von anderen Institutionen im Berufsbildungsbereich sind.

Art. 14 – Anstellungsverhältnisse nach Obligationenrecht

Die maximal mögliche Dauer von wiederholt befristeten Arbeitsverträgen über 9 Jahre erachten wir als Arbeitnehmerverband, insbesondere bei den Doktorandinnen und Doktoranden auf wissenschaftlichen Förderstellen, als sehr lange und regen an diese zu reduzieren. Die Anstellungsverhältnisse von Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel ohnehin durch eine separate Verordnung zu regeln (analog zur ETH). Bei einer Frist von 9 Jahren besteht die Gefahr, dass junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu lange am gleichen Forschungsprojekt mitarbeiten, was letztlich hinderlich für eine erfolgreiche Forschungslaufbahn ist und Arbeitsunsicherheit für die Betroffenen schafft. Für Angestellte in Projekten (über Drittmittel) dürfte sich die angestrebte Regelung eher eignen, da hier die Projektdauer bereits der limitierende Faktor ist. Bei externen Lehraufträgen macht eine Entfristung jedoch keinen Sinn.

Art. 20 – Drittmittel | Art. 9 EHB-Rat: Aufgaben


Um die wissenschaftliche Unabhängigkeit des EHB zu schützen, ist ein sorgsamer, verantwortungsbewusster und transparenter Umgang mit Drittmitteln zentral. Hierzu benötigt es aus unserer Sicht eine Selbstreglementierung durch das EHB, die vom Bundesrat überwacht werden muss. Diese Aufgabe muss Eingang in das Pflichtenheft des EHB-Rates finden und soll folglich als neuer Punkt unter Art. 9 ergänzt werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Michael Kraft
Leiter Bildung